



## 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

**Gebietsabgrenzung:**

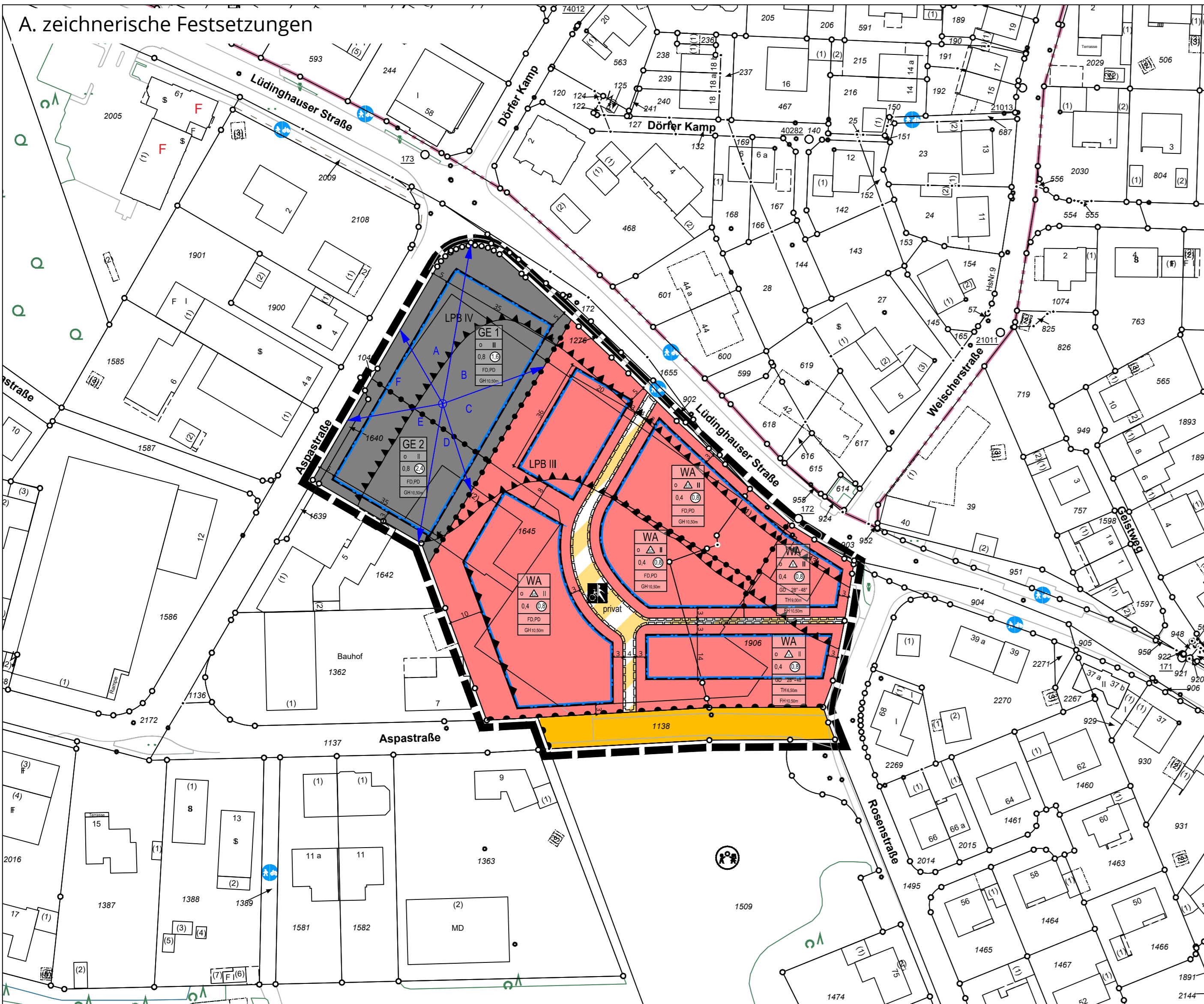
Gemarkung: Nordkirchen  
 Flur: 12  
 Flurstücke: 1138 tw., 1640, 1645, 1906

Größe des Plangebietes: 1,48 ha

**Bestandteile der 8. Änderung des Bebauungsplanes sind:**

A. zeichnerische Festsetzungen  
 B. Rechtgrundlagen  
 C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen  
 D. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

Die Begründung zur 8. Änderung ist beigefügt.



<b>Planunterlage</b> Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 25.04.2022 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Kreis Coesfeld - Der Landrat Abteilung Vermessung und Kataster Im Auftrag Ltd. Kreisvermessungsdirektor	<b>Aufstellungsbeschluss</b> Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am ..... beschlossen, diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB zu ändern. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Nordkirchen, den .....	<b>Veröffentlichung</b> Diese Planänderung hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gem. § 4 (2) BauGB erfolgt. Nordkirchen, den .....
<b>Satzungsbeschluss</b> Diese Planänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) vom Rat der Gemeinde Nordkirchen am ..... als Satzungsbeschluss beschlossen worden. Nordkirchen, den .....	<b>Bekanntmachung und Inkrafttreten</b> Der Satzungsbeschluss ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Nach Durchführung der Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten. Nordkirchen, den .....	<b>Bürgermeister</b> Bürgermeister
<b>Bürgermeister</b>	<b>Bürgermeister</b>	<b>Bürgermeister</b>

**B. Rechtsgrundlagen**

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);  
 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);  
 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I S. 323);  
 Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I Nr. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);  
 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172);  
 Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444);  
 Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);  
 Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288);  
 Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288);  
 Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58);  
 Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

**Anmerkung**  
 Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung der Gemeinde Nordkirchen, Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen einsehbar.

**C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen**

Beispiel zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

WA	Baugebiet
0,4 (0,8)	Zahl der Vollgeschosse
GD 28°-48°	Grundflächenzahl
TH 5,50m	Geschossflächenzahl
FH 10,50m	Dachform / Dachneigung
	Traufhöhe
	Firsthöhe / Gebäudehöhe

**C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB  
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO**

**WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:  
 - Wohngebäude gem. § 4 (2) Nr. 1 BauNVO,  
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO,  
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO,

**Ausnahme** können zugelassen werden:  
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Nr. 1 BauNVO,  
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO,  
 - Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Nr. 3 BauNVO,

Unzulässig sind gem. § 1 (6) BauNVO:  
 - Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Nr. 4 BauNVO,  
 - Tankstellen gem. § 4 (3) Nr. 5 BauNVO.

**GE** Gewerbegebiet GE gem. § 8 BauNVO

Zulässig sind im festgesetzten GE gem. § 8 (2) BauNVO:  
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO,  
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Nr. 2 BauNVO,  
 - Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Nr. 4 BauNVO.

**Ausnahme** können gem. § 8 (3) BauNVO zugelassen werden:  
 - Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,  
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 (3) Nr. 2 BauNVO.

**Ausnahme** können nach § 1 (5) und (9) BauNVO zugelassen werden:  
 - Verkaufsstellen von produzierenden oder weiterverarbeitenden Betrieben mit nahversorgenden / zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nordkirchen, Junker + Kruse, Juli 2016, die  
 • dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und in einem betrieblichen Zusammenhang errichtet sind,  
 • dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet sind und  
 • die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO nicht überschreiten.  
 - Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nordkirchen, Junker + Kruse, Juli 2016 mit einer Verkaufsfläche unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO.  
 Die ausnahmsweise Zulassungsfähigkeit für den Einzelhandel ist gegeben, wenn die Einzelhandelsverträglichkeit der jeweiligen Verkaufsfläche durch eine Auswirkungsanalyse gutachterlich nachgewiesen wird und negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden können.  
 Dem Kernsortiment zuzuordnende und ergänzende Randsortimente sind auf einer Fläche von maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

**Unzulässig sind gem. § 1 (5) und (6) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO:**  
 - Tankstellen gem. § 8 (2) Nr. 3 BauNVO,  
 - Bordellbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO,  
 - Biogasanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Windkraftanlagen als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO,  
 - Vergnügungstätten gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO,  
 - Sonstige Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art ausgenommen der o.g. Verkaufsstätten.

**C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO**

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

**Geschossflächenzahl**  
 maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

**Grundflächenzahl**  
 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

**Zahl der Vollgeschosse**  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Garagegeschosse sind gem. § 21a (1) BauNVO auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

**Höhe der baulichen Anlagen**

z. B. TH 5,50m Zulässige Traufhöhe in Metern als Höchstmaß  
 Als Traufhöhe wird bei Gebäuden mit geneigten Dachformen (GD) die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet. Untergeordnete Bauteile (Vorbauten, Erker, Zwerchgiebel) dürfen die festgesetzte maximale Traufhöhe auf maximal 1/3 der Baukörperlänge überschreiten.

FH 10,50m Zulässige Firsthöhe in Metern als Höchstmaß  
 Als Firsthöhe wird bei Gebäuden mit geneigten Dachformen (GD) der Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut bezeichnet.

GH 10,50m Zulässige Gebäudehöhe in Metern als Höchstmaß  
 Als Gebäudehöhe wird bei Gebäuden mit Flachdach oder Pultdach (PD / FD) der oberste Dachabschluss (First bei Pultdach bzw. oberer Dachabschluss / Attika bei Flachdach) bezeichnet.

Bei Gebäuden mit Flachdach (FD) dürfen technische Gebäudeeinrichtungen und Erschließungsanlagen (Solaranlagen, Überdachungen von Treppenhäusern, Aufzugsauffahrten, etc.) die maximale Gebäudehöhe um bis zu 2,00 m überschreiten.

Die festgesetzten Trauf-, First- und Gebäudehöhen gelten unabhängig von der Topografie des Baugrundstückes ab dem jeweils heranzuziehenden unteren Bezugspunkt.  
 Die Festsetzung der unteren Bezugspunkte gem. § 18 (1) BauNVO erfolgt im weiteren Verfahren.

**C.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

offene Bauweise  
 nur Einzelhäuser zulässig  
 nur Hausgruppen zulässig  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

**Baugrenze**  
 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen definiert. Die festgesetzte maximale Grundflächenzahl ist dabei zu beachten.  
 Aufschüttungen und Abgrabungen sowie An- und Abböschungen sind allgemein zulässig.

**C.5 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**

Öffentliche Straßenverkehrsflächen  
 Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**C.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB**

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger, der Allgemeinheit und der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen.

**C.7 Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier: Schallschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

**Grundrissgestaltung**  
 Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Fassadenseiten oder Teile davon sind schutzwürdige Wohn- und Schlafräume unzulässig. Die Gebäudegrundrisse sind so auszulegen, dass schutzwürdige Wohn- und Schlafräume zur lärmabgewandten Seite (Gewerbelärm durch den Bauhof der Gemeinde Nordkirchen) angeordnet werden.

**Emissionskontingente**  
 Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE sind Vorhaben zulässig (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten. Diese Emissionskontingente werden mit der entsprechenden Abgrenzung im Bebauungsplan festgesetzt.

GE 1: LEK = 58 dB(A) / 41 dB(A) pro qm tags/nachts  
 GE 2: LEK = 55 dB(A) / 44 dB(A) pro qm tags/nachts

**Richtungssektoren**  
 Für die in den Richtungssektoren A bis F (im Plan dargestellt) liegenden Immissionsorte dürfen die Emissionskontingente LEK der einzelnen Teilflächen um folgende Zusatzkontingente erhöht werden.

Sektor	Anfang	Ende	Ek.zus.	EK.zus.1
A	330,0	10,0	13	15
B	10,0	70,0	13	14
C	70,0	162,0	0	2
D	162,0	190,0	1	6
E	190,0	260,0	15	12
F	260,0	330,0	14	14

Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren gelten folgende UTM-Koordinaten: X: 32397668,20 / Y: 5733265,84

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k das Emissionskontingent LEK<sub>j</sub> der einzelnen Teilflächen durch LEK<sub>i</sub> + LEK<sub>z</sub>,k zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L<sub>r,j</sub> den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgröße).

**Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm**  
 Innerhalb der eingetragenen Lärmpegelbereiche sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen).

Es sind bauliche Schutzvorkkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R<sub>w, res</sub> der Außenbauteile gemäß DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018) wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich III = maßgeblicher Außenlärm ≤ 65 dB(A)  
 Lärmpegelbereich IV = maßgeblicher Außenlärm ≤ 70 dB(A)

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen sind in den gekennzeichneten Bereichen schalldämmende Lüftungen vorzusehen. Eine Lüftung ist nicht erforderlich, wenn zusätzliche Fenster in den Fassaden vorgesehen sind, die keine Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 aufweisen.

Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche IV sind Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) durch Ausrichtung oder architektonische Selbsthilfe (z. B. Balkon- und Terrassenglasungen) so zu schützen, dass eine Einhaltung des maßgeblichen Außenlärmpegels von 60 dB(A) tagsüber gewährleistet wird. Hiervon kann abgewichen werden, wenn wohnungsbezogen nachgewiesen werden kann, dass ein weiterer Außenwohnbereich bereits den vorgenannten Bestimmungen entspricht. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 ermittelt wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen, um den erforderlichen Schallschutz sicherzustellen.

**D. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) i. V. m. § 89 (4) BauO NRW**

**Dachform**  
 Im Änderungsgebiet sind Geneigte Dächer (GD) und Flachdächer (FD) oder Pultdächer (PD) zulässig. Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

**Dachneigung**  
 28°-48° Bei Gebäuden mit geneigten Dächern sind ausschließlich Dachneigungen von 28°-48° zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Anbauten, Dachaufbauten, Garagen, überdachte Pkw-Stellplätze und Nebenanlagen. Diese sind auch mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach zulässig.

**Dachaufbauten / Dacheinschnitte**  
 Dachaufbauten, Dacheinschnitte sowie Zwerchgiebel und Dachvorbauten bei Satteldächern sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Dachaufbauten, Dacheinschnitte dürfen in ihrer Summe 1/2 der Traufhöhe nicht überschreiten. Bei Pultdächern sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig.

**Dacheindeckung / Nutzung solarer Strahlungsenergie**  
 Glänzende oder glasierte Dachpfannen / Ziegel sind unzulässig, sofern sie nicht der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen. Solar- und Photovoltaikmodule sind bei geeigneten und flach geneigten Dächern in einer dem Dach entsprechenden Neigung anzubringen. Aufgeständerte, nicht zur Dachfläche parallel verlaufende Anlagen sind nur bei Flachdächern zulässig.

**Einheitliche Gestaltung von Hausgruppen**  
 Hausgruppen sind hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung, Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung (Material und Farbe) sowie der Fassadengestaltung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten.

**Vorgartenflächen**  
 Die bis zu 5,00 m tiefen Grundstücksstreifen zwischen Straßenverkehrsfläche und zugewandter Gebäudefront sind als Vorgärten im Sinne grüner Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die Benutzung von (Zier-) Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zur Gestaltung der Vorgärten ist nicht zulässig.

Hiervon ausgenommen sind Bereiche die als Zuwegung oder als Zufahrt zu Garagen, Carports oder offenen Stellplätzen genutzt werden sowie der Fassadenspritzschutz von Gebäuden.

**Einfriedigungen**  
 Einfriedigungen entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen (auch Fuß- und Radwegen) sind nur als Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen oder als freiwachsende Sträucher zulässig. Innerhalb der Hecke (von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar) sowie rückwärtig zur Gartenseite sind auch Kombinationen mit Drahtgeflecht, Stabgitter sowie Holz möglich. Hecken müssen mindestens 0,50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche abgesetzt werden.

In Vorgartenflächen sind entlang der Straßenverkehrsflächen Einfriedigungen einschließlich der seitlichen Einfriedigung der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m über Straßenoberkante zulässig.

**E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt**

z.B. Maßzahl (in m) vorhandene Flurstücksgrenze  
 vorhandene Bebauung Flurstücksnummer

**Bodendenkmäler**  
 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.  
 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeologische Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).  
 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW).  
 Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

## 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

Verfahrensstand: Vorentwurf  
 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

